

Satzung

über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in der kommunalen Kindertagesstätte der
Gemeinde Garzau-Garzin
(Verpflegungssatzung Garzau-Garzin)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 42]) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung
- § 6 Säumigkeit
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 In Kraft treten

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Nummer 7 KitaG durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Mittagessens gewährleistet. Im Bereich der Kindertagesbetreuung der unter 6-Jährigen wird das Frühstück und Vesper als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf bereitgestellt.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin betreut werden.
- (2) Die Regelungen zur Vormittags- und Nachmittagsverpflegung (Frühstück und Vesper) ist in der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Mittagsverpflegung steht für Krippen, Kindergarten- und Hortkinder, die in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Garzau-Garzin betreut werden, zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII und § 17 Absatz 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung des Kindes (Essengeld), den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4

Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen. Die Organisation und Durchführung der Mittagessenversorgung, in der sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Garzau-Garzin befindlichen Kindertagesstätte, kann an Dritte übertragen werden, wobei die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. gewährleistet wird. Die Verantwortung der Gemeinde Garzau-Garzin für die Mittagessenversorgung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes.
- (3) Eine Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.Ä.) muss in der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig gemeldet werden. Hierzu haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit die Mahlzeit bis 08:00 Uhr des Tages der Abwesenheit des Kindes abzubestellen. Abbestellungen der Mahlzeit nach 08:00 Uhr können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt anhand der bestellten Mahlzeiten für das betreute Kind.
- (5) Auch Gastkinder dürfen gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Es gelten die gleichen Regelungen wie für Kinder mit einem Betreuungsvertrag.

§ 5

Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Es wird folgender Zuschuss für das Mittagessen in der kommunalen Kita der Gemeinde Garzau-Garzin festgesetzt:

Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,01 € je Mahlzeit
--	--------------------

- (2) Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird gemäß der Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG als Essengeld mit Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten monatlich als Tagessatz pro Essensportion festgesetzt.
- (3) Eine Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Satzung über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Garzau-Garzin erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Mahlzeiten.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz (§ 3 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wird von der Gemeinde Garzau-Garzin erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht

mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Bestehende Verträge zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden nach dem in Kraft treten dieser Satzung Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurde neu berechnet und wird erstmals pro Monat ab dem 01.01.2023 erhoben. Er ist am 20. des Folgemonats für einen ganzen Monat fällig.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 07.12.2022

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor